Bundesrat Drucksache **191/5/00**
18.05.00

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Punkt 16 der 751. Sitzung des Bundesrates am 19. Mai 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5 Abs. 1 BErzGG)

§ 5 Abs. 1 soll wie bisher lauten:

"(1) Das Erziehungsgeld beträgt 600 DM monatlich."

Sätze 2 bis 6 entfallen.

Ausgeliefert am
18. MAI 2000

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht bei einer Festlegung auf ein einjähriges Erziehungsgeld vor, den Höchstbetrag für das monatliche Erziehungsgeld auf 900 DM zu erhöhen. Ist oder war Erziehungsgeld nur für die ersten 6 Monate möglich, entfällt das Budgetangebot, zu viel bezahlte Beträge sind zu erstatten. Die Entscheidung für oder gegen die Budgetierung ist verbindlich. Eine spätere Abänderung ist nicht vorgesehen.

Die Budgetierung unterläuft Sinn und Zweck des Erziehungsgeldes. Eltern, die sich von vornherein nur kürzere Zeit der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder widmen, bekommen eine Prämie. Bekanntlich fällt nach dem ersten Lebensjahr die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes bereits jetzt auf ca. 70 % der Anspruchsberechtigten ab. Diese Tendenz würde weiterhin begünstigt.

Darüber hinaus ist durch die vorgesehene Vergleichsberechnung ein gigantischer Verwaltungsaufwand vorprogrammiert; das mit der komplizierten Vorschrift

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

intendierte Ziel, eine befürchtete Gerechtigkeitslücke zu vermeiden, gelingt darüber hinaus nicht. Des Weiteren wird wegen der komplizierten Vergleichsberechnung ein erheblich erhöhter Beratungs- und Erklärungsbedarf durch die Verwaltungsbehörden erforderlich. Große Probleme werden darüber hinaus für die Praxis in Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 Satz 4 gesehen, da die Antragsteller – insbesondere bei Härtefällen - oftmals versuchen werden, nicht an der Verbindlichkeit ihrer Entscheidung festgehalten zu werden.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ein erhöhter Bedarf an Betreuungseinrichtungen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr entstehen wird. Auf die Länder wird ein ganz erheblicher Druck zukommen, für die Altersgruppe ab dem 1. Lebensjahr eine geeignete Fremdbetreuung anzubieten.